

Der Fährmann denkt übers Abmustern nach

Sven Junghans braucht einen höheren Zuschuss von der Stadt – Passagierzahlen gesunken

Höchst – Mit vielen Sorgen im Schlepptau ist Sven Junghans ins neue Jahr gegangen. Derzeit nutzt der Kapitän die Winterpause, um seine Mainfähre in der Werft des Bootsbauers Speck in der Nähe der Schwanheimer Anlegestelle flott für den Saisonbeginn Anfang März zu machen. Die Ventile sind eingestellt, das Öl gewechselt, demnächst steht ein neuer Anstrich für die „Walter Kolb“ an.

Was Junghans zum Kern seiner Probleme bringt: Die gestiegenen Instandhaltungskosten für die Fähre. „Für eine Dose Farbe, die im vergangenen Jahr noch um die 80 Euro gekostet hat, zahle ich jetzt 130 Euro“, beklagt er. Magengrimmen bereiten ihm auch die stark rückläufigen Passagierzahlen: Waren es im Jahr 2016 noch jährlich 55 000 Passagiere, waren die gerade mal 6 000 Fahrgäste im Jahr 2020 noch den massiven Einschränkungen der Pandemie geschuldet.

2024 waren es nur 20 000 Passagiere

Beunruhigend sind allerdings die Passagierzahlen des vergangenen Jahres: Nur 20 000 Menschen ließen sich von Junghans von Höchst nach Schwanheim oder zurück über den Main transportieren. „Mit dem jährlichen Zuschuss der Stadt von 50 000

Euro komme ich einfach nicht mehr über die Runden“, stellt Junghans fest. Zumal er von diesem Geld auch einen Stellvertreter finanzieren müsste, der im Krankheitsfall für ihn das Steuer übernimmt. „Illusorisch“ nennt er das.

Explodierende Energiekosten

S.O.S. gefunkt hat Sven Junghans schon mehrfach: Etwa im Mai 2023, ausgerechnet im 400. Jubiläumjahr. Damals droht er der Stadt, dem Eigentümer der Fähre, damit, den Fährbetrieb zum Monatsende einzustellen. Ein Mangel an Passagieren in der Pandemie-Zeit und die mit Ausbruch des Ukraine-Kriegs explodierten Energiekosten hatten seine Fähre in schwieriges Fahrwasser gebracht. Das fruchtete: Am 11. Juni 2023 verkündeten OB Mike Josef (SPD) und Sūwag-Vorstand Mike Schuler, dass der Energieversorger die Unterstützung der Fähre um zwei Jahre verlängere und vervierfache. Die Stadt wiederum blieb bei ihrem bisherigen jährlichen Zuschuss in Höhe von 50 000 Euro, erhöhte aber den Obolus für die Treibstoffkosten von 15 000 auf 25 000 Euro und zahlt anfallende Reparaturen.

Doch weil das angesichts des weiter wachsenden Preis-



Sven Junghans überholt die Höchster Mainfähre „Walter Kolb“ derzeit auf dem Gelände des Bootsbau Speck am Schwanheimer Ufer. Dafür nutzt er immer die nicht lukrative Zeit vom 20. Dezember bis 28. Februar. FOTO: MAIK REUSS

drucks nicht mehr reicht, setzt Junghans jetzt eine weiteres Notsignal ab. „Sollte die Stadt den Zuschuss in diesem Jahr nicht erhöhen, muss ich die Konsequenzen ziehen und mir einen anderen Job suchen“, erklärt er. Auch Werbung für die Mainfähre, etwa auf Straßenbahnen,

wünscht er sich von der Stadt – bislang vergeblich. Er ist sich sicher: „Wenn ich von Bord gehe, wird die Mainfähre Geschichte sein – und damit auch ein Frankfurter Kulturgut.“ Das Problem wird Thema in der nächsten Ortsbeirats-Sitzung am Dienstag, 11. Februar, sein.

Es drängt – zumal sich auch manche Idee des Kapitäns, das Steuer herumzureißen, bislang als Illusion erwiesen hat. Etwa den Plan, in der Winterpause im Fährhaus am Aufgang zum Schlossplatz ein Café zu betreiben. Der politische Wille sei zwar da, aber es hapere

an der Umsetzung: Bestimmt noch zweieinhalb Jahre müsse noch das Wasser den Main herunterfließen, bis das Café fertig sei. Solange könne er aber nicht überleben. Unsicher sei auch, ob das im Juni auslaufende Sūwag-Sponsoring fortgesetzt werde.

MICHAEL FORST
Anzeige

BEKANNTMACHUNGEN

SONSTIGE

Bekanntmachung

Dezernat Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 18a Abs. 3 AEG

Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Beseitigung der BÜ 10,6 in Bahn-km 10,609 und die technische Sicherung des BÜ 10,8 in Bahn-km 10,804 der bestehenden Eisenbahnstrecke zwischen Frankfurt Höchst und Königstein (VzG Streckennummer 9360) auf dem Gebiet der Stadt Kelkheim, Landkreis Main-Taunus;

Die HLB Basis AG plant zur Erhöhung der Sicherheit die Beseitigung von Gefahrenstellen auf der bestehenden Eisenbahnstrecke zwischen Frankfurt Höchst und Königstein. Zukünftig soll der Bahnübergang BÜ 10,6 wegfallen und der ca. 200 m entfernte Bahnübergang BÜ 10,8 technisch gesichert werden.

Dafür hat sie die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen im Rahmen der Änderungen geplant:

- Beseitigung BÜ 10,6 in Bahn-km 10,609 und Renaturierung der Böschung sowie Herstellung eines Ersatzweges zum BÜ 10,8

- Technische Sicherung BÜ 10,8 in Bahn-km 10,804 durch eine Lichtzeichenanlage.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten einen allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lageplan sowie Bestätigungen über den Grundbesitz und das Einverständnis der Stadt Kelkheim zur Benutzung von Flächen zur Baustelleneinrichtung und für den Ersatzweg. Zu den weiteren Planunterlagen gehören unter anderem eine Eingriffs-Ausgleichsplanung sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

27. Januar 2025 bis 26. Februar 2025

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Eisenbahnen“) veröffentlicht.

Für den Beginn der Einwendungsfrist ist diese elektronische Veröffentlichung maßgeblich.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an das Regierungspräsidium Darmstadt zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis **12. März 2025** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde) äußern und Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Übermittlung soll elektronisch im PDF-Format (maximal 25 MB) im Anhang zu einer E-Mail erfolgen, eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich (E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de, Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt). Für eine elektronische Übermittlung der Einwendungen kann auch das elektronische Behördenpostfach genutzt werden.

Einwendungen und Stellungnahmen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Mit Ablauf der o. g. Einwendungsfrist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 73 Absatz 4 Satz 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als



Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 VwVfG verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Erörterung kann auf bestimmte Beteiligte und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. In diesem Fall werden nur die bestimmten Beteiligten benachrichtigt (bei mehr als 50 Benachrichtigungen gegebenenfalls durch öffentliche Bekanntmachung). Soweit eine Erörterung nicht nur mit bestimmten Beteiligten erfolgen soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Erörterungstermine können ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchgeführt werden. In diesen Fällen wird in der Benachrichtigung der Teilnehmenden auf die konkrete Ausgestaltung des Formates hingewiesen (§ 18a Abs. 6 AEG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) entschieden. Die Zustellung und Auslegung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht wird. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung der Vorhabenträgerin, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 18b Abs. 3 AEG).

7. Vom Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt treten die Beschränkungen des § 19 Abs. 1 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 18. November 2024 festgestellt, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter folgendem Link eingesehen werden:

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2024-08/iii_33.1_betroffeninformation_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf

Darmstadt, 9. Januar 2025

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat III 33.1

RPDA - Dez. III 33.1-66 d 30.02/1-2023

ESCHBORN

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 005/2025

Die 10. öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates in der Wahlperiode 2021/2026 findet am

Dienstag, 04.02.2025 um 19.15 Uhr
im Stadtverordnetenversammlungssaal des Rathauses Eschborn,
Rathausplatz 36, 65760 Eschborn,



statt.

TAGESORDNUNG:

1. Präsentation der Intensivklassen der Heinrich-von-Kleist-Schule
2. Fragen und Austausch zur Präsentation

Eschborn, den 21.01.2025

gez.: Massimiliano Agosta
Vorsitzender

DANKE!

Für über 70 Jahre Engagement und Vertrauen.
Bitte helfen Sie uns auch weiterhin notleidene Kinder und Familien zu unterstützen.



SOS KINDERDÖRFER WELTWEIT
sos-kinderdoerfer.de